

Eine Initiative von:



Bundesministerium  
für Gesundheit

Pflege-

Netzwerk

Deutschland

Weil wir mehr Pflege-Kraft brauchen.

# Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege

## Fragen und Antworten

Stand: 10. Juni

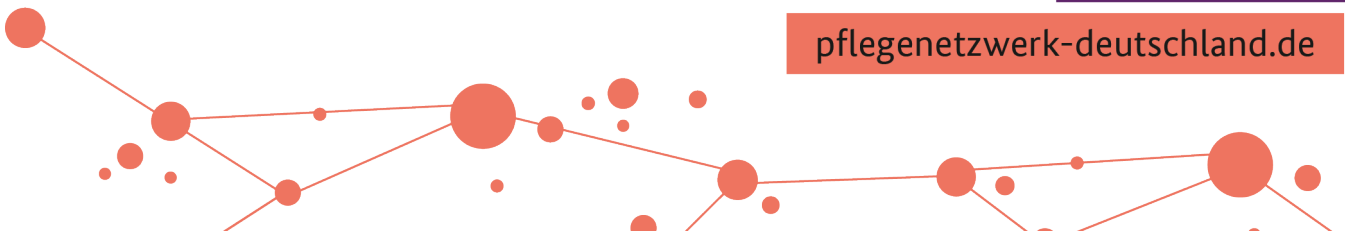
### Welche Bedingungen gelten, um einen Bonus zu erhalten?

Die Corona-Prämie erhalten Beschäftigte in der Altenpflege, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 (der sogenannte Bemessungszeitraum) mindestens drei Monate in einer Pflegeeinrichtung (Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI) tätig bzw. im Bereich der Pflege und Betreuung oder sonstigen Bereichen eingesetzt sind. Dazu gehören auch geringfügig Beschäftigte oder Auszubildende in der Pflege sowie Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienstleistende. Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden, erhalten unter den o.g. Voraussetzungen eine Corona-Prämie.

Die Prämie ist dabei nach verschiedenen Kriterien (z.B. Arbeitszeit) gestaffelt, steuer- und sozialabgabenfrei und beträgt bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten dabei Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Die Prämie kann von den Arbeitgebern und/oder den Bundesländern aufgestockt werden.

Jetzt mitmachen:

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://pflegenetzwerk-deutschland.de)



### **Ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Bonus auszuzahlen?**

Ja, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **Woher erhält der Arbeitgeber das Geld für den Bonus?**

Arbeitgebern in der Pflege werden die Mittel für die einmalige Sonderzahlung als Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet, um sie dann an die Beschäftigten auszuzahlen.

### **Warum dauert es so lang, bis der Bonus ausgezahlt wird?**

Das „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ist am 23. Mai 2020 in Kraft getreten. Die gesetzliche Regelung ist also schnell erarbeitet und beschlossen worden. Bevor der darin vereinbarte Bonus tatsächlich an Beschäftigte der Altenpflege ausgezahlt werden kann, sind aber noch einige Schritte nötig: Zunächst müssen die beteiligten Kassen, Träger und Verbände sich auf Details zum Verfahren verständigen, wie die Überweisung des Geldes von den Kassen an die Einrichtungen zu erfolgen hat. Diese Verfahrensfragen werden derzeit geklärt.

### **Wann / Wie wird der Bonus ausgezahlt?**

Die Auszahlung der Corona-Prämie an die Beschäftigten erfolgt unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung an die Einrichtungen. Dafür sind zwei Termine vorgesehen: der 15. Juli und der 15. Dezember. Welcher der beiden Termine gilt, hängt davon ab, wann die Beschäftigten ihre Tätigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben – oder ob sie davor schon in der Altenpflege tätig waren.

Damit die Vorauszahlungen geleistet werden können, müssen die Einrichtungen zunächst die benötigten Beträge bei der sozialen Pflegeversicherung bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung anmelden. Dafür braucht es einige Verfahrensregelungen. Mit ihnen wird außerdem festgelegt, wie etwa die Beschäftigten im Einzelnen über ihren Anspruch informiert werden.

Zu diesen Verfahrensregelungen beraten aktuell der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen sowie einige Arbeitgeberverbände intensiv. Im nächsten Schritt muss das Bundesgesundheitsministerium den Regelungen zustimmen. Danach werden sie veröffentlicht.

**Jetzt mitmachen:**

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)



**Beteiligen sich alle Bundesländer an der Aufstockung des Bonus?**

Aktuell beraten die Länder noch über die mögliche Aufstockung der Prämie auf bis zu 1.500 Euro. Etliche haben sich bereits dazu entschieden, sich zu beteiligen.

**Hat eine Pflegekraft, die bis vor kurzem in der Altenpflege gearbeitet, inzwischen aber den Arbeitsbereich gewechselt hat, Anrecht auf den Bonus?**

Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung in der Altenpflege mindestens drei Monate innerhalb des Bemessungszeitraums vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 andauerte (s. dazu: Welche Bedingungen gelten, um einen Bonus zu erhalten?)

**Jetzt mitmachen:**

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

